

**Synopse**  
**(Geändert wurde ausschließlich § 5 der Satzung)**

**S a t z u n g**  
**über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach**

Alt

Neu

**§ 5**  
**Betreuungszeiten**

(1) Die jeweiligen Betreuungszeiten und die entsprechende Gebührenregelung ergeben sich aus der Gebührensatzung über die Nutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach. Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter müssen sich entscheiden, in welchem Zeitraum ihr Kind/ihre Kinder betreut werden soll/sollen. Ein Wechsel der Betreuungszeiten ist nur jeweils zum 01.02. und 01.08. jeden Jahres möglich. Anträge auf Wechsel der Betreuungszeit müssen jeweils bis 31.12., Wechseltermin 1.2. des jeweiligen Folgejahres, bzw. 30.06., Wechseltermin 01.08. des jeweils laufenden Jahres beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach. Die Bindungsfrist gilt nicht für die Eingliederungsphase in die Kinderkrippe bzw. die Kindertagesstätte nach Neuaufnahme eines 1- bis 3-jährigen Kindes. Über einen Antrag auf Entfall des Verpflegungsentgeltes wegen Nichtteilnahme am Essen im Rahmen der Eingliederungsphase entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach.

(2) Ändern sich nachweislich die Stundenpläne der Grundschule, so kann die Änderung der Betreuungszeit in der Schulbetreuung

**§ 5**  
**Betreuungszeiten**

(1) Die jeweiligen Betreuungszeiten und die entsprechende Gebührenregelung ergeben sich aus der Gebührensatzung über die Nutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach. Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter müssen sich entscheiden, in welchem Zeitraum ihr Kind/ihre Kinder betreut werden soll/sollen. Ein Wechsel der Betreuungszeiten ist nur jeweils zum 01.02. und 01.08. jeden Jahres möglich. Anträge auf Wechsel der Betreuungszeit müssen jeweils bis 31.12., Wechseltermin 1.2. des jeweiligen Folgejahres, bzw. 30.06., Wechseltermin 01.08. des jeweils laufenden Jahres beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach vorliegen. Die Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, inklusive Ferienbetreuung muss ab Aufnahmetag des Kindes gewählt werden. Ein Wechsel der Betreuungsform Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, inklusive Schulferien in die Betreuungsform Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien ist nur jeweils zum 01.02. und 01.08. jeden Jahres möglich. Das Anrecht auf Teilnahme an der Ferienbetreuung erlischt dadurch. Ein Wechsel der Betreuungsform von Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, ohne Schulferien in die Betreuungsform Schulbetreuung ganzjährig, inklusive schulfreier Tage, inklusive

mit einer Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Monatsende beantragt werden. Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Anträge auf Teilnahme an der Ferienbetreuung müssen zum 31.12. für die Oster- und Sommerferien sowie zum 30.06. für die Herbst- und Weihnachtsferien beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach eingegangen sein. Bei Abmeldungen werden die Gebühren nicht zurück erstattet. Für die Ferienbetreuung gelten die Bestimmungen des § 4 Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Die Inanspruchnahme von Zukaufblöcken ist nur möglich, wenn in der jeweiligen Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung Plätze zur Verfügung stehen. Der Gemeindevorstand kann das Angebot beschränken.

(5) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. des laufenden Jahres und endet jeweils am 31.07. des folgenden Jahres.

(6) Über die ausnahmsweise Schließung von Kindertagesstätten und der Schulbetreuung entscheidet der Gemeindevorstand. Werden Kindertagesstätten oder die Schulbetreuung geschlossen, so ist in der Regel ein Notdienst einzurichten.

(7) Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung als Informationszettel oder als Mail an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

Schulferien ist nur zum 01.08. jeden Jahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach. Die Bindungsfrist gilt nicht für die Eingliederungsphase in die Kinderkrippe bzw. die Kindertagesstätte nach Neuaufnahme eines 1- bis 3-jährigen Kindes. Über einen Antrag auf Entfall des Verpflegungsentgeltes wegen Nichtteilnahme am Essen im Rahmen der Eingliederungsphase entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach.

(2) Ändern sich nachweislich die Stundenpläne der Grundschule, so kann die Änderung der Betreuungszeit in der Schulbetreuung mit einer Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Monatsende beantragt werden. Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Inanspruchnahme von Zukaufblöcken ist nur möglich, wenn in der jeweiligen Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung Plätze zur Verfügung stehen. Der Gemeindevorstand kann das Angebot beschränken.

(4) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. des laufenden Jahres und endet jeweils am 31.07. des folgenden Jahres.

(5) Über die ausnahmsweise Schließung von Kindertagesstätten und der Schulbetreuung entscheidet der Gemeindevorstand. Werden Kindertagesstätten oder die Schulbetreuung geschlossen, so ist in der Regel ein Notdienst einzurichten. Während der Schließung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung in den letzten zwei Sommerferienwochen und zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres, wird kein Notdienst angeboten

(6) Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung als Informationszettel oder als Mail an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.